

SATZUNG

Stand: 21.09.2009

Name und Sitz

Artikel 1

Die Vereinigung führt den Namen "**Vereinigung der Freunde und Förderer der Hochschule für Musik Saar, Saarbrücken e.V.**". Sie hat ihren Sitz in Saarbrücken. Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

Sie ist im Vereinsregister einzutragen.

Ziel und Zweck

Artikel 2

Die Vereinigung setzt sich zum Ziel:

1. durch künstlerische Veranstaltungen eine dauernde Verbindung zwischen der Hochschule und der saarländischen Bevölkerung herzustellen;
2. die Bevölkerung des Saarlandes mit der Tätigkeit, dem Leben und dem Wirken der Hochschule vertraut zu machen;
3. die Belange der Hochschule im Rahmen der gebotenen Möglichkeiten zu fördern;
4. begabte Studierende und Absolventen der Hochschule in besonderen Fällen zu unterstützen.

Die Vereinigung ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mitgliedschaft und Beiträge

Artikel 3

Mitglied der Vereinigung kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, durch Ausschluss und durch Tod.

Der Austritt aus der Vereinigung ist dem Vorstand schriftlich anzuzeigen. Er ist nur zum Schluss des Geschäftsjahres zulässig.

Ein Mitglied kann vom Vorstand aus der Vereinigung ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dem Betroffenen ist die Ausschlussentscheidung unter Angabe der Gründe schriftlich mitzuteilen. Ihm steht gegen diese Entscheidung die schriftlich über den Vorstand zu leitende Beschwerde an die Mitgliederversammlung zu, die endgültig entscheidet.

Artikel 4

Die Mitglieder der Vereinigung gliedern sich in

1. ordentliche Mitglieder,
2. fördernde Mitglieder,
3. Ehrenmitglieder.

Artikel 5

Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur Leistung eines Jahresbeitrages verpflichtet. Der Beitrag wird mit Beginn des Geschäftsjahres fällig.

Die Höhe der Beiträge wird durch die Mitgliederversammlung bestimmt.

Artikel 6

Die Mitglieder haben zu den Veranstaltungen der Vereinigung freien Eintritt.

Organe

Artikel 7

Organe der Vereinigung sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

Artikel 8

Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden
- dem stellvertretenden Vorsitzenden
- und mindestens vier Beisitzern.

Er wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Die Mitgliederversammlung kann Ehrenmitglieder des Vorstandes benennen. Über die Ämterverteilung im Vorstand entscheidet der Vorstand selbst.

Artikel 9

Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende.

Der Vorstand kann eines seiner Mitglieder zum geschäftsführenden Vorstandsmitglied bestellen. Das geschäftsführende Vorstandsmitglied führt die laufenden Geschäfte der Vereinigung nach Maßgabe der Beschlüsse des Vorstandes und der Mitgliederversammlung. Es hat eine auf diese Geschäfte beschränkte Vertretungsbefugnis im Sinne des § 30 BGB; sie erstreckt sich nicht auf den Abschluss von Grundstücks- und Kreditgeschäften.

Artikel 10

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen.
Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.
Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Der Vorsitzende hat zu den Sitzungen des Vorstandes mindestens 1 Woche vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen.

Über den Verlauf der Vorstandssitzung wird eine Niederschrift gefertigt.

Artikel 11

Die Mitgliederversammlung bestimmt als oberstes Organ der Vereinigung die Richtlinien für die Tätigkeit der Vereinigung.

Sie nimmt den jährlichen Rechenschaftsbericht des Vorstandes entgegen und erteilt ihm Entlastung.

Artikel 12

Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Jahr zu einem vom Vorstand zu bestimmenden Zeitpunkt einzuberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes verlangt.

Die Einladung der Mitglieder hat mindestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Artikel 13

Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst.

Wahlen und Abstimmungen sind offen, wenn die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt.

Mittelverwendung

Artikel 14

Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Artikel 15

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Geschäftsjahr

Artikel 16

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Bis spätestens neun Monate nach Ende des Geschäftsjahres erstellt der Vorstand für das abgelaufene Geschäftsjahr eine Jahresrechnung, in der die Einnahmen und die Ausgaben der Vereinigung sowie die Zusammensetzung und Entwicklung ihres Vermögens nach sachlichen Gesichtspunkten darzustellen sind. Sie ist von dem geschäftsführenden Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und von einem Rechnungsprüfer, der nicht Mitglied des Vorstandes sein darf, zu prüfen.

Satzungsänderung und Auflösung

Artikel 17

Zur Änderung der Satzung und zur Auflösung der Vereinigung bedarf es der 3/4-Stimmenmehrheit der Mitgliederversammlung.

Liquidation

Artikel 18

Bei Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Vereinigung an die Hochschule für Musik Saar, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Im übrigen sind die Bestimmungen der §§ 48 bis 53 BGB entsprechend anzuwenden.

(Ursprüngliche Fassung abgeändert durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung vom 11.11.1964, 17.12.1965, 11.11.1966, 13.07.1972, 21.04.1995, 16.06.1998 und 09.07.1999, 30.10.2002, 17.12.2003, 19.01.2005, 07.12.2005 und 21.09.2009).